

Praktische Hinweise zu Indiens' neuem Companies Act 2013:

Seit dem 01. April 2014 hat Indien einen neuen Companies Act (2013), der den alten Act von 1956 ablöst. Wir haben für Sie praktische Hinweise zusammengestellt, die für deutsche Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft oder einem Joint Venture in Indien relevant sind. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Übersicht darstellen und möglicherweise nicht vollständig sind.

Auch wenn die Neuerungen für alle Kapitalgesellschaften gelten, liegt das größte Interesse für deutsche Unternehmen sicherlich bei der „Private Limited Company (Pvt. Ltd.)“, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist. Da sich das deutsche und indische Rechtssystem und besonders auch das Gesellschaftsrecht stark unterscheiden, gilt es hier aber vorsichtig zu sein mit einem direkten Vergleich zwischen GmbH und Pvt. Ltd.

- **„Resident Director“:** In der Vergangenheit zögerten deutsche Mutterhäuser häufig, einen vor Ort tätigen indischen Manager auch zum Mitglied des Board of Directors zu ernennen, da eine solche Stellung einen weitgehenden Vertrauensbeweis bedeutet. Bis dato waren die (mind. 2) Directors meist bei dem deutschen Mutterhaus angesiedelt. Mit dem neuen Companies Act (2013) besteht jedoch nun die Rechtslage, dass zwingend einer der Directors in Indien ansässig sein muss (dies kann auch ein deutscher in Indien lebender Mitarbeiter sein). Laut aktuellen Angaben gibt es keine Übergangsfrist, sodass dieser Punkt schnellstmöglich geprüft und bearbeitet werden muss.
- **Kein abweichendes Geschäftsjahr mehr zulässig:** Bislange gab es für Unternehmen in Indien die Möglichkeit das handelsrechtliche Geschäftsjahr z.B. an das ausländische Mutterhaus anzupassen. Das neue Gesetz schreibt nun vor, dass eine Private Limited Company zwingend den Zeitraum 01.04. bis 31.03. als Geschäftsjahr einhalten muss. Bis zum 31.03.2016 müssen alle Unternehmen auf

das einheitliche Geschäftsjahr (01.04. bis 31.03.) umgestellt werden.

- **Behandlung einer (indischen) GmbH als (indische) AG:** Wenn ein deutsches Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) Anteile an einer indischen Private Limited hält, wird dieses indische Unternehmen (Private Limited) zumindest teilweise wie eine indische Public Limited (eine Art Publikums-AG) behandelt. Durch diese gesonderte Behandlung muss die indische Tochtergesellschaft damit rechnen, zusätzliche gesellschaftsrechtliche Pflichten und Regeln zu befolgen, die eigentlich nur für eine Public Limited gelten.
- **„Small Company“:** Als Kriterium für eine sogenannte „small company“ gelten: eingezahltes Kapital von höchstens 5 Millionen INR oder Umsatz von höchstens 20 Millionen INR. Durch die Eintragung als „small company“ können der Umfang der Jahresabschlussunterlagen sowie der Board Meetings reduziert werden. Gerade zu Beginn der Aktivität einer indischen Tochtergesellschaft sind eingezahltes Kapital und Umsatz noch überschaubar. Trotzdem sollte die Eintragung als „small company“ genauestens überprüft werden, da besonders bei Joint Ventures Board

Meetings ein wichtiges Kontrollinstrument darstellen.

- **CSR-Anforderungen bei großen Gesellschaften:** Große Gesellschaften sind im neuen Companies Act (2013) wie folgt definiert: Nettovermögen ab 5 Milliarden INR oder Umsatz ab 10 Milliarden INR oder Jahresgewinn ab 50 Millionen INR. Für diese Art von Unternehmen besteht in Zukunft die Pflicht zu Maßnahmen im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR). Bereits jetzt führen die meisten Unternehmen dieser Größe soziale Projekte aus. Mit der neuen Regelung, die u.a. eine Bereitstellung eines Teils des Jahresgewinns (2%) vorschreibt, wird dies nun formalisiert.
- **Amtszeit und Rotation der Abschlussprüfer:** Ein Abschlussprüfer hat eine wichtige Funktion in der Überwachung der Tätigkeit der in Indien agierenden Tochtergesellschaft bzw. des Joint Ventures. Bislang konnte der entsprechende Prüfer jährlich neu gewählt werden und in der Regel unbegrenzt häufig wiederbestellt werden. Der neue indische Companies Act (2013) schreibt nun eine feste Amtszeit des Prüfers von jeweils fünf Jahren vor und beschränkt die Möglichkeit einer

Wiederbestellung danach deutlich. Hierbei besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2017.

- **Sitzungen des Board of Directors:** Wie bereits üblich können Sitzungen des Board of Directors grenzüberschreitend durch die Nutzung einer Videokonferenz abgehalten werden (reine Telefon- oder Emailsitzungen sind nicht ausreichend). Das neue Gesetz hat nun die Formvorschriften für Protokoll und Aufzeichnung erweitert. Besonders zu beachten ist, dass mindestens einmal pro Jahr die persönliche Teilnahme der einzelnen Directors dokumentiert wird.
- **„One Person Company“:** Die neu eingeführte „One Person Company“ steht nur in Indien ansässigen natürlichen Personen offen und ist daher nicht für deutsche Unternehmen zutreffend. Eine indische Private Limited muss unverändert mindestens zwei Gesellschafter haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen aus Daten der Deutsch-Indischen Handelskammer (www.indien.ahk.de) sowie durch Angaben des Rechtsanwalts Martin Woerlein (www.roedl.de) zusammengestellt wurden.